

Finanz- und Beitragsordnung der Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen

Beschlossen am 20. August 2023
Gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätze	3
§ 2	Zuständigkeit	3
§ 3	Haushalt des Landesverbandes	3
§ 4	Ausgaben	4
§ 5	Einnahmen	4
§ 6	Aufteilung der Einnahmen	6
§ 7	Buchführung, Rechenschaftsberichte und Prüfungswesen	6
§ 8	Durchgriffsrecht	7
§ 9	Salvatorische Klausel	8
§ 10	Inkrafttreten	8

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Finanz- und Beitragsordnung der Partei Alternative für Deutschland Landesverband Niedersachsen (FiBo Niedersachsen) gilt ergänzend zu den Regelungen der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei in der jeweils gültigen Fassung für das Finanzwesen im Landesverband Niedersachsen. Die FiBo Niedersachsen gilt auch entsprechend für alle nachgeordneten Gliederungen mit Finanzautonomie. Sofern die Untergliederungen eigene Regelungen anwenden, dürfen diese dieser Ordnung nicht widersprechen.
- (2) Der Landesverband Niedersachsen und seine nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (3) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

§ 2 Zuständigkeit

Der Landesschatzmeister ist das für Finanzangelegenheiten zuständige Mitglied des Landesvorstands. Er kann im Einvernehmen mit dem Landesvorstand Aufgaben an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.

§ 3 Haushalt des Landesverbandes

- (1) Der Schatzmeister stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan des Landesverbandes wird vom Landesvorstand beschlossen. Ist noch kein Haushaltsplan beschlossen, bedürfen alle finanzwirksamen Beschlüsse und die Begründung von Verbindlichkeiten der Zustimmung des Schatzmeisters.
- (2) Reicht ein Haushaltstitel für beabsichtigte Ausgaben nicht aus, darf die Ausgabe nur durch die Umwidmung oder Reduzierung anderer Haushaltstitel getätigt werden. Ersatzweise können mit Zustimmung des Schatzmeisters überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben durch überplanmäßige oder außerplanmäßige Einnahmen ausgeglichen werden.
- (3) Ist absehbar, dass die tatsächlichen Einnahmen von den geplanten Einnahmen wesentlich abweichen, oder das unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben ohne Haushaltsdeckung vorzunehmen sind, kann der Schatzmeister Haushaltstitel ganz oder teilweise unter Sperre stellen. Der Schatzmeister stellt erforderlichenfalls einen Nachtragshaushaltsplan auf.

- (4) Darlehensaufnahmen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlossene Darlehen von Parteigliederungen.

§ 4 Ausgaben

- (1) Eine Ausgabe muss durch einen entsprechenden Haushaltstitel gedeckt sein und ist nur in Höhe vorhandener Mittel zulässig.
- (2) Rechtsgeschäfte des Landesverbandes, die mit finanziellen Verbindlichkeiten einhergehen, dürfen vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eingegangen werden. Soweit diese Verbindlichkeiten den Betrag von 3.000,00 Euro übersteigen, bedarf es auch der Zustimmung des Schatzmeisters.

§ 5 Einnahmen

- (1) Mitglieds- und Förderbeiträge
 - a) Mitglieds- und Förderbeiträge sind regelmäßige von Mitgliedern und Förderern nach satzungsrechtlichen Vorschriften (Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei) periodisch entrichtete Geldleistungen.
 - b) Über Beitragsminderungen wegen Vorliegen einer sozialen Härte entscheiden der zuständige Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister einvernehmlich. Die Entscheidung ist dem Landesschatzmeister oder dem Leiter der Landesgeschäftsstelle unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
 - c) Bei Mahnungen wegen Zahlungsverzugs der Beiträge kann eine Verwaltungsgebühr in Höhe von zehn Euro erhoben werden. Gleiches gilt, wenn durch eine unberechtigte Rücklastschrift Kosten entstanden sind.
 - d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet, in Härtefällen entscheidet der Kreisvorstand auf Antrag.
- (2) Spenden
 - a) Spenden sind Geld- oder Sachzuwendungen. Alle Gliederungen mit Finanzautonomie sind berechtigt Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
 - b) Spenden, die für die Partei entgegengenommen wurden, sind unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten.

c) Erbschaften und Vermächtnisse können nach Prüfung ohne Begrenzung angenommen werden.

d) Die Zuwendungsbescheinigungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der erstvereinnahmenden Gliederung ausgestellt.

(3) Staatliche Finanzierung

Mittel der staatlichen Finanzierung nach §§ 18 und 19a Parteiengesetz werden gemäß der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden aufgeteilt. Über die Verteilung eines Teils dieser Mittel entscheidet der Bundeskonvent.

(4) Mandatsträgerabgaben

Mandatsträgerabgaben sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes der AfD Niedersachsen über den Mitgliedsbeitrag hinaus aus Einkünften des Wahlamtes regelmäßig leisten. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.

a) Bemessungsgrundlage für Abgeordnete des Niedersächsischen Landtags ist die Grundentschädigung im Sinne § 6 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) zuzüglich etwaiger Funktionszulagen. Die Aufwandsentschädigung im Sinne § 7 NAbgG erhöht die Bemessungsgrundlage nicht.

b) Bemessungsgrundlage für Bundestagsabgeordnete, die dem Landesverband der AfD Niedersachsen angehören, ist die Abgeordnetenentschädigung im Sinne § 10 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) zuzüglich etwaiger Funktionszulagen. Die Amtsausstattung gemäß § 12 AbgG erhöht die Bemessungsgrundlage nicht.

c) Bemessungsgrundlage für Mitglieder des Europäischen Parlaments, die dem Landesverband der AfD Niedersachsen angehören, sind die Dienstbezüge nach dem einheitlichen Abgeordnetenstatut zuzüglich etwaiger Funktionszulagen. Sonstige Zuwendungen wie Reisekosten, Tagegelder und die allgemeine Kostenvergütung erhöhen die Bemessungsgrundlage nicht.

d) Bemessungsgrundlage für Hauptverwaltungsbeamte, die dem Landesverband Niedersachsen angehören, ist der Bruttoarbeitslohn aus der Tätigkeit als Bürgermeister, Landrat, Gemeindedirektor oder Regionspräsident. Sonstige Zuwendungen wie Reisekosten und Tagegelder erhöhen die Bemessungsgrundlage nicht.

Die Höhe der Mandatsträgerabgabe beträgt in den Fällen des § 5 Absatz 4 Buchstaben a, b und d FiBo Niedersachsen zehn Prozent der Bemessungsgrundlage. In den Fällen des § 5 Absatz 4 Buchstabe c FiBo Niedersachsen zwei Prozent der Bemessungsgrundlage, § 8a Absatz 1 der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei bleibt unberührt. Die Mandatsträgerabgabe ist monatlich oder vierteljährlich auf ein Konto des Landesverbands zu entrichten. Die Höhe der Mandatsträgerabgabe verringert sich für jedes Kind des im Sinne § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) dem der Mandatsträger unterhaltsverpflichtet ist um ein Zehntel.

§ 6 Aufteilung der Einnahmen

- (1) Die Mitglieds- und Förderbeiträge erhalten die Kreisverbände nach Abzug des Bundesanteils in voller Höhe. Die tatsächlich vereinnahmten Mitgliedsbeiträge werden quartalsweise gegenüber den anspruchsberechtigten Gliederungen ausgeschüttet. Für jeden Kreisverband wird zunächst ein Sockelbetrag von 200,00 € je Quartal ausgeschüttet, wenn die Mitglieds- und Förderbeiträge eine Ausschüttung in dieser Höhe zulassen. Die Aufteilung erfolgt im Übrigen nach Anzahl der Mitglieder auf den Tag, an welchem dem Landesverband die Zahlung zufließt.
- (2) Spenden verbleiben in voller Höhe bei der Gliederung bei der sie eingehen, es sei denn der Spender bestimmt Anderes.
- (3) Die Mittel aus der staatlichen Finanzierung nach dem Parteiengesetz verbleiben ungeteilt beim Landesverband.
- (4) Mandatsträgerabgaben im Sinne § 5 Absatz 4 der FiBo Niedersachsen verbleiben ungeteilt beim Landesverband.

§ 7 Buchführung, Rechenschaftsberichte und Prüfungswesen

- (1) Der Landesverband sowie ihm nachgeordneten Gliederungen mit Finanzautonomie sind verpflichtet, zu Zahlungsflüssen und Vermögen des Kalenderjahres fortlaufende Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, den Vorschriften des Parteiengesetzes und den Richtlinien des Bundesschatzmeisters zu führen. Der Landesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz.

- (2) Untergliederungen des Landesverbandes legen dem Landesschatzmeister jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.
- (3) Der Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (4) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zur prüfenden Gliederung oder einer ihrer Untergliederungen stehen.
- (5) Der Landesverband bestellt einen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung seiner Rechenschaftsberichte gemäß §§ 23 ff. des Parteiengesetzes soweit der Bundesschatzmeister dies auf jährliche Anfrage des Landesverbandes fordert.
- (6) Der Landesvorstand, vertreten durch den Landesschatzmeister, kann selbst oder durch Beauftragte jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung des Landesverbandes prüfen.
- (7) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Durchgriffsrecht

- (1) Ist die rechtzeitige Einreichung der Rechenschaftsberichte gemäß §§ 19a ff. Parteiengesetz gefährdet, so hat die jeweils höhere Gliederung das Recht und die Pflicht durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung der Untergliederungen zu gewährleisten oder herzustellen.
- (2) Der Landesschatzmeister darf nachgeordneten Gliederungen zustehende finanzielle Mittel, beantragte Zuschüsse etc. nur auszahlen, wenn keine Zweifel bestehen, dass die nach § 29 Parteiengesetz vorgeschriebenen Prüfungen den Anforderungen Stand halten und die Einhaltung der Richtlinien des Bundesschatzmeisters durch die Gliederung gewährleistet ist.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Finanz- und Beitragsordnung der Alternative für Deutschland Niedersachsen in der Fassung vom 6. August 2017.